

# Reglement über den Tarif für Zuschläge zu Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen \*

Vom 8. Februar 2011 (Stand 1. Januar 2018)

Die Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV),

gestützt auf die § 6 Absatz 3 Buchstabe g und g<sup>bis</sup> und §§ 34 sowie 34a des Sachversicherungsgesetzes vom 12. Januar 1981<sup>1)</sup> und § 10 des Reglementes vom 26. Oktober 1988<sup>2)</sup> zum Sachversicherungsgesetz,

beschliesst:

## 1 Allgemeines

### § 1 Grundsätze

<sup>1</sup> Ist ein Gebäude einer erhöhten Schadengefahr ausgesetzt oder ist mit erhöhter Schadenvergütung zu rechnen, so wird zusätzlich zur Grundprämie und dem Präventions- und Interventionsbeitrag jeweils ein Zuschlag erhoben. \*

<sup>2</sup> Die Zuschläge setzen sich aus einem Betriebszuschlag und einem allfälligen Sonderzuschlag zusammen. Für wirksame schadenverhütende Massnahmen werden auf dem Betriebszuschlag Rabatte gewährt.

<sup>3</sup> Für die Festlegung der Zuschläge sind dieses Reglement sowie die Anhänge dazu, die zum integrierenden Bestandteil erklärt werden, verbindlich.

<sup>4</sup> Die Einzelrisikobewertung nach § 4 des Reglementes bleibt vorbehalten.

### § 2 Tarifierung

<sup>1</sup> Die BGV setzt die Zuschläge zu den Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen für das versicherte Gebäude aufgrund dieses Reglementes fest und gibt davon den Gebäudeeigentümern Kenntnis. \*

<sup>2</sup> Die Zuschläge zu den Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen werden rückwirkend ab Bezug des Gebäudes sowie nach jeder wesentlichen Änderung des Risikos erhoben. \*

<sup>3</sup> Der Eigentümer hat der BGV jede Gefahrenerhöhung und Gefahrenverminderung mitzuteilen.

1) GS 27.690, SGS [350](#)

2) GS 29.723, SGS [350.111](#)

### **§ 3 Grundsätze für die Festlegung der Zuschläge zu Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen \***

<sup>1</sup> Die Zuschläge zu den Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen werden grundsätzlich für jedes Gebäude als Ganzes festgesetzt. \*

<sup>2</sup> Besteht ein Gebäude aus verschiedenen Teilen mit unterschiedlicher Nutzung, wird in der Regel jeweils ein mittlerer Satz für Zuschläge zu den Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen für das gesamte Gebäude festgelegt. \*

<sup>3</sup> Fehlt eine Unterteilung in F 90-Brandabschnitte (F 90 = tragende und raumabschliessende Bauteile mit einem Feuerwiderstand von mindestens 90 Minuten), sind für die Tarifierung des ganzen Gebäudes die Zuschläge massgebend, die für den Teil mit dem höchsten Risiko gelten.

<sup>4</sup> Ist ein Gebäude mit einem andern Gebäude zusammengebaut und nicht durch eine F 180-Brandmauer getrennt, werden die Zuschläge unabhängig von den Eigentumsverhältnissen aufgrund der vorhandenen Risiken für beide Gebäude gleich festgelegt.

### **§ 4 Einzelrisikobewertung**

<sup>1</sup> Für Gebäude mit Brandabschnitten von über 800 m<sup>2</sup> werden die Zuschläge zu den Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen in der Regel mit Hilfe der Einzelrisikobewertungsmethode berechnet. \*

<sup>2</sup> Basis für die Einzelrisikobewertung bildet das Brandrisiko-Berechnungsverfahren nach der Dokumentation 81 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA-Dokumentation 81).

<sup>3</sup> In besonderen Fällen kann die Einzelrisikobewertung auch für andere Gebäude angewendet werden.

## **2 Festsetzung der Zuschläge zu Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen \***

### **§ 5 Betriebsklassen und Zuordnung**

<sup>1</sup> Die Gebäude werden aufgrund ihrer Zweckbestimmung anhand der Tabelle im Anhang 1 dieses Reglementes einer bestimmten Betriebsklasse zugeordnet.

<sup>2</sup> Die Betriebszuschläge werden aufgrund der Betriebsklasse gemäss Anhang 2 festgelegt.

<sup>3</sup> Die Einzelrisikobewertung nach § 4 und die Tarifierung in besonderen Fällen bleiben vorbehalten.

## § 6 Betriebszuschlags-Sätze

<sup>1</sup> Die Betriebszuschlags-Sätze werden je CHF 1'000 des Versicherungswertes festgelegt.

<sup>2</sup> Die Betriebszuschlags-Sätze für die Betriebsklassen 1 bis 8 werden im Anhang 2 dieses Reglementes verbindlich festgelegt.

<sup>3</sup> Nach Abzug allfälliger Rabatte dürfen der Zuschlag zur Prämie CHF --.19 und der Zuschlag zum Präventions- und Interventionsbeitrag CHF --.08 je CHF 1'000 Versicherungswert nicht unterschreiten. \*

## § 7 Rabatte

<sup>1</sup> Für zweckmässige schadenverhütende Massnahmen werden auf die Betriebszuschläge Rabatte gemäss Anhang 3 bis maximal 70% gewährt.

<sup>2</sup> Die Einzelrisikobewertung nach § 4 bleibt vorbehalten.

## § 8 Sonderzuschläge

<sup>1</sup> Bei ungenügenden schadenverhütenden Massnahmen werden zu den Betriebszuschlägen Sonderzuschläge erhoben.

<sup>2</sup> Die Sonderzuschläge werden aufgrund der vorhandenen Risiken im konkreten Einzelfall von der Verwaltung festgelegt.

<sup>3</sup> Die Sonderzuschläge können für Prämien bis zu CHF 5.04 und für Präventions- und Interventionsbeiträge bis zu CHF 1.96 je CHF 1'000 Versicherungswert betragen. \*

<sup>4</sup> Werden Sonderzuschläge erhoben, können keine Rabatte gewährt werden.

## 3 Schlussbestimmungen

### § 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Für bestehende Gebäude erfolgt die Inkraftsetzung sukzessive mit der Neutau- rifizierung.

<sup>3</sup> Das Reglement wird bei allen End-, Nach- und Revisions-schätzungen ange- wandt.

### § 10 Aufhebung des bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Das Reglement vom 13. September 1990 <sup>3)</sup> über den Prämienzuschlags-Tarif wird aufgehoben.

3) GS 30.369, SGS 350.112

### Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
08.02.2011	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	GS 37.0458
20.09.2017	01.01.2018	Erlasstitel	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 1 Abs. 1	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 2 Abs. 1	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 2 Abs. 2	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 3	Titel geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 3 Abs. 1	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 3 Abs. 2	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 4 Abs. 1	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	Titel 2	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 6 Abs. 3	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 8 Abs. 3	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	Anhang 2	eingefügt	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	Anhang 3	eingefügt	Gs 2017.090

### Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	08.02.2011	01.01.2011	Erstfassung	GS 37.0458
Erlasstitel	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 1 Abs. 1	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 2 Abs. 1	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 2 Abs. 2	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 3	20.09.2017	01.01.2018	Titel geändert	Gs 2017.090
§ 3 Abs. 1	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 3 Abs. 2	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 4 Abs. 1	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
Titel 2	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 6 Abs. 3	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 8 Abs. 3	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
Anhang 1	20.09.2017	01.01.2018	Name und Inhalt geändert	Gs 2017.090
Anhang 2	20.09.2017	01.01.2018	eingefügt	Gs 2017.090
Anhang 3	20.09.2017	01.01.2018	eingefügt	Gs 2017.090